

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1060/98 der Kommission vom 25. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

* **Verordnung (EG) Nr. 1061/98 der Kommission vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln** 3

Verordnung (EG) Nr. 1062/98 der Kommission vom 25. Mai 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse 4

Verordnung (EG) Nr. 1063/98 der Kommission vom 25. Mai 1998 zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Mai 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen 6

Berichtigungen

* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998) (ABl. L 12 vom 19. 1. 1998)** 8

* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 851/98 des Rates vom 20. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 122 vom 24. 4. 1998)** 9

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/98 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	43,7
	999	43,7
0707 00 05	052	93,6
	068	87,6
	999	90,6
0709 90 70	052	76,9
	999	76,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	63,3
	204	38,1
	212	60,0
	388	64,5
	600	48,0
	624	46,3
	999	53,4
	999	58,5
0805 30 10	382	56,5
	388	60,3
	600	58,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	58,5
	060	38,0
	388	73,0
	400	96,5
	404	94,0
	508	79,9
	512	78,9
	524	73,9
	528	76,2
	804	115,4
999	80,6	

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1061/98 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission⁽³⁾ bestimmt die Frist, in der die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Enderzeugnisse verwendet und beigemischt werden müssen. Da der Abschluß von Geschäftsabschlüssen spekulativer Art durch die Länge dieser Frist begünstigt wird, sollte letztere verkürzt werden.

Um angesichts der derzeitigen Marktlage sicherzugehen, daß es sich bei den eingereichten Angeboten um ernstgemeinte Angebote handelt, empfiehlt es sich, die in

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 genannte Ausschreibungssicherheit auf 350 ECU/t zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 werden die Worte „sechs Monate“ ersetzt durch die Worte „drei Monate“.
2. In Artikel 17 Absatz 1 wird der Betrag von „180 ECU“ ersetzt durch den Betrag von „350 ECU“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1062/98 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1998

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 983/98 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.

Angesichts der Lage, die bei den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 983/98 angegebenen Bestimmungsgruppen jeweils zu berücksichtigen ist, und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, sind für Tomaten, Äpfel, die für die geographische Gruppe X bestimmt sind, Pfirsiche und Nektarinen die Erstattungen endgültig so festzusetzen, daß sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch das Doppelte dieser Sätze zu überschreiten. Es sind außerdem die auf die

beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungssätze zu verringern.

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 983/98 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 26. Mai 1998.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden erteilt zu den im Anhang genannten endgültigen Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten Mengen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden, im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 137 vom 9. 5. 1998, S. 12.

ANHANG

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe (1)	Endgültiger Erstattungssatz (ECU/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser (*)	F	20	100 %
Orangen	XYC	35	100 %
Zitronen	F	36	95 %
Äpfel	X	22	100 %
	Y	6	95 %
Pfirsiche und Nektarinen	E	25	100 %

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(1) Die Bestimmungscodes bedeuten:

X: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta.

Y: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakische Republik.

E: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.

F: Alle Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1063/98 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1998

zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Mai 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche und gegebenenfalls für eine zusätzliche Tranche im Monat Oktober verfügbaren Mengen fest.

Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen nach Anwendung der

entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Mai 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die im Rahmen der folgenden Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 22.

ANHANG

Verordnung (EG) Nr. 2603/97

Auf die für die Tranche des Monats Mai 1998 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Im Rahmen der Tranche des Monats September 1998 verfügbare Menge (in Tonnen)
AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	0 ⁽¹⁾	41 666
AKP (Artikel 3) — KN-Code 1006 40 00	84,4363	—
AKP + ÜLG (Artikel 7) — AKP: KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 — ÜLG: KN-Code 1006	90,0737	8 683

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 12 vom 19. Januar 1998)

Seite 5, Artikel 5 erste Zeile:

anstatt: „... von Artikel 9 Absatz 3 ...“
muß es heißen: „... von Artikel 10 Absatz 3 ...“.

Seite 8, Anhang I, Fußnote 6 vierte Zeile:

anstatt: „... mehr als 300 t in ...“
muß es heißen: „... mehr als 390 t in ...“.

Seite 17, Anhang I, zweite TAC erste Spalte:

anstatt: „France 15 280“
muß es heißen: „France 15 820“.

Seite 24, Anhang I, dritte TAC erste Spalte:

anstatt: „United Kingdom 101 500 (1)“
muß es heißen: „United Kingdom 101 500 (1)“.

Seite 25, Anhang I, erste TAC erste Spalte:

anstatt: „United Kingdom 15 000 (2) (3)“
muß es heißen: „United Kingdom 15 000 (2) (3)“.

Seite 25, Anhang I, zweite TAC erste Spalte:

anstatt: „United Kingdom 1 000 (1)“
muß es heißen: „United Kingdom 1 000 (1)“.

Seite 36, Anhang I, zweite TAC zweite Spalte Note 4 dritte Zeile:

anstatt: „nicht mehr als 2 000 Lachse in der litauischen ...“
muß es heißen: „nicht mehr als 500 Lachse in der litauischen ...“.

Seite 37, Anhang I, erste TAC zweite Spalte Fußnote 4 und zweite TAC zweite Spalte Fußnoten 4, 6, 7, 8 und 9:

anstatt: „... 1997 ...“
muß es heißen: „... 1998 ...“.

Seite 47, Anhang III, Spalte „Bereich“ fünfte Zeile:

anstatt: „IIIbcd, Management Unit 3“
muß es heißen: „III d, Management Unit 3“.

Seite 47, Anhang III, Spalte „Bereich“ sechste Zeile:

anstatt: „IIa (1), Nordsee nord vom“
muß es heißen: „Nordsee nord vom“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 851/98 des Rates vom 20. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 122 vom 24. April 1998)

Seite 3, Artikel 1 Nummer 4, dritte und vierte Zeile:

anstatt: „... spätestens einen Monat nach Annahme dieser Verordnung, durch Veröffentlichung...“

muß es heißen: „... spätestens am 20. Mai 1998, durch Veröffentlichung...“.

HINWEIS FÜR DIE LESER

Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte erhalten keine amtliche Nummer im Titel, sondern, soweit sie im Amtsblatt veröffentlicht werden, eine vom Amt für amtliche Veröffentlichungen festgelegte Veröffentlichungsnummer.

Da diese Rechtsakte häufig den Empfängern unter der bei ihrer Annahme verwendeten Verfahrensnummer (Nummer K(1998) . . .) bekanntgegeben oder übermittelt werden, wurde es für nützlich erachtet, die Veröffentlichungsnummer an die Verfahrensnummer anzupassen.

Daher werden ab dem 1. Mai 1998 bei Rechtsakten der Kommission die Verfahrensnummern nach dem Titel aufgeführt.